

in der Urkunde Sergius' IV. für Parenzo (KEHR, IP. 7, 2 S. 232 n. 6. JL. 3966) erwähntes Einladungsschreiben Silvesters II. an Johannes von Aquileja. KEHR, IP. 7, 1 S. 28 n. 46*. — Ob die beiden Schreiben Silvesters II. an Petrus von Venetien (KEHR, IP. 7, 2 S. 18 n. 26) und an Vitalis von Grado (KEHR, IP. 7, 2 S. 50 n. 67), in denen er ihnen die Abhaltung einer gemeinsamen Synode (in Venedig?) befiehlt, damit danach schwierigere Dinge *ad gene-*

998/99 gefaßt worden sei. Es liege hier also eine Verwechslung des Chronisten vor. Im übrigen sei die von Thietmar in demselben Bericht überlieferte Suspension Gisilhers durch den Kaiser ebenfalls eine Verwechslung, und zwar mit den Ereignissen auf der Synode von Pavia 997, wo Gisilher zum Erscheinen in Rom aufgefordert und mit Suspension bedroht wurde. Schließlich sei der von Thietmar erwähnte Kleriker Rotmannus, den Gisilher nach Rom schickte, um sein Nichterscheinen wegen Krankheit zu entschuldigen, bereits auf Grund der Vorladung von 997 nach Rom entsandt worden. — Man wird HOLTZMANN darin zustimmen müssen, daß Thietmars Bericht eine Reihe von Unklarheiten enthält. Insbesondere kann von einer vollständigen Suspension Gisilhers keine Rede sein, da die Amtsenthebung in Pavia 997 nur angedroht und in Rom 998/99 auch nur bedingt beschlossen wurde (vollständige Absetzung bei Feststellung von Amterschleichung und Habsucht; andernfalls Verbleiben in Magdeburg oder Rückkehr nach Merseburg). Daß Thietmar nur die Ereignisse auf der Synode 998/99 im Auge haben kann, scheint mir mit HOLTZMANN außer Zweifel. Für irrig halte ich es aber, ihm eine Verwechslung der dort hinsichtlich der Suspension gefaßten Beschlüsse mit der Entschließung von Pavia 997 vorzuwerfen, die ja die Absetzung des Erzbischofs nur erst androht. Thietmar spricht m. E. von der Suspension des Jahres 998/99, ist aber entweder über die dabei beschlossenen Kautelen nicht genau orientiert oder begnügt sich absichtlich mit einer allgemeinen Wendung. Was die Entsendung des Rotmannus anbelangt, so liegt ebenfalls kein Grund vor, an dem Bericht Thietmars, der ihn erst nach der zweiten Synode nach Rom gehen läßt, zu zweifeln. Wenn in den Synodalakten v. J. 998/99 eine Vorladung Gisilhers auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, so legt doch der Kanon 4, der dem Erzbischof bestimmte Bedingungen hinsichtlich seines Verbleibens im Amte auferlegte, die Vermutung nahe, daß er gleichzeitig auch aufgefordert wurde, sich in Rom darüber persönlich zu äußern. Derartige Vorladungen sind ja in ähnlichen, sogar weniger schwerwiegenden Fällen immer ergangen. In diesen Zusammenhang fügt sich der Schlusssatz der Thietmarstelle, der von der Vertagung der Angelegenheit auf eine deutsche Synode berichtet, folgerichtig ein. Erst nachdem Rotmannus die Nachricht von der Krankheit Gisilhers überbracht hatte, erwies sich die Weiterbehandlung der Frage in Deutschland nötig, wo Gisilher persönlich und in Gegenwart des Kaisers, der sich damals gewiß schon mit dem Gedanken der Rückkehr nach Deutschland trug, die nötigen Erklärungen abgeben sollte.